

Beschluss vom 24. Februar 2015

**Kleine Anfrage 2014/16  
betreffend „Finanzierung von sonderpädagogischen Massnahmen aus rein kommunaler Hand?“**

In einer Kleinen Anfrage vom 16. Dezember 2014 stellt Kantonsrat Matthias Frick einerseits generelle Fragen zur Thematik der Zuteilung von Unterrichtslektionen (Heilpädagogik und Logopädie) an den Schulen und andererseits die Frage nach der Zusprechung des Sonderschulstatus.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Zum ersten Fragenblock betreffend Zuteilung von Unterrichtslektionen (Heilpädagogik und Logopädie) an den Schulen:

**Zu Fragen 1.1 – 1.7**

- 1.1 *Nach welchen Kriterien wird die Anzahl Logopädie-Lektionen, die einer Schule zur Verfügung gestellt werden, errechnet und zugeteilt?*
- 1.2 *Nach welchen Kriterien wird die Anzahl Heilpädagogik-Lektionen (SHP), die einer Schule zur Verfügung gestellt wird, errechnet und zugeteilt?*
- 1.3 *Wie viele Gemeinden im Kanton Schaffhausen haben die Finanzierung von Logopädie-Lektionen beschlossen zusätzlich zum vom Kanton mitfinanzierten Angebot?*
- 1.4 *Wie viele Gemeinden im Kanton Schaffhausen haben die Finanzierung von SHP-Lektionen beschlossen zusätzlich zum vom Kanton mitfinanzierten Angebot?*
- 1.5 *Um welche Gemeinden handelt es sich?*
- 1.6 *Wie viele Wochenlektionen insgesamt werden allein von den Gemeinden getragen?*
- 1.7 *Wie viel kosten diese Lektionen die Gemeinden in etwa pro Jahr?*

Die für die Gemeinden freiwillige Einführung der integrativen Schulform hat dazu geführt, dass der sogenannte Stützunterricht als Einzelförderung für Kinder mit Schulschwierigkeiten, welcher vollumfänglich von den Gemeinden und den Erziehungsberechtigten finanziert wurde, abgeschafft werden konnte. Heute gibt es das Angebot des Stützunterrichts nur noch in der Stadt Schaffhausen und in der Gemeinde Dörflingen.

## **Logopädietherapie**

Die Logopädietherapie ist kantonal organisiert. Sie dient der Therapie von Schülerinnen und Schülern, welche eine definierte und ausgewiesene Sprach- oder Sprechstörung haben. Seit der Umsetzung des NFA übernimmt der Kanton diese Kosten vollumfänglich, vorher wurden die Kosten teilweise durch die IV abgedeckt. Die meisten Kinder besuchen die Therapie maximal ein Jahr, wenige benötigen ein zweites Jahr Unterstützung. Es stehen Poolressourcen zur Verfügung, welche einerseits an die Anzahl Schulkinder gekoppelt sind, andererseits auf den Anteil Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache ausgelegt sind (Sozialindex) (vgl. Frage 1.1). Für die Oberstufe und ausserordentliche Situationen (z.B. Häufung von Kindern mit ausgewiesenem Bedarf in einer kleinen Gemeinde) stehen wenige Lektionen als „Notfallpool“ zur Verfügung, welche durch die Leiterin des Dienstes eingesetzt werden können. In den vergangenen Jahren mussten diese Lektionen nie vollständig ausgeschöpft werden. Es gibt aktuell auch keine Gemeinde, welche auf eigene Rechnung zusätzliche Ressourcen im Bereich Logopädietherapie zur Verfügung stellt (vgl. Frage 1.3: Bei den von der Gemeinde Trasadingen für das Kalenderjahr 2015 finanzierten, zusätzlichen drei Lektionen handelt es sich nicht, wie fälschlicherweise in den Schaffhauser Nachrichten vom 26.09.2014 publiziert, um zusätzliche Logopädietherapiestunden, sondern um Förderlektionen im Bereich Schulische Heilpädagogik).

Die Umsetzung in die Praxis ist transparent und klar geregelt und auf der Schulplattform ([www.schule.sh.ch](http://www.schule.sh.ch)) kommuniziert.

## **Integrative Schulform ISF / Schulische Heilpädagogik:**

Ebenso wird die Zuteilung der Schulischen Heilpädagogik bei der integrativen Schulform in Form von Poolressourcen berechnet. Diese ist an die Schülerzahl und an den Sozialindex (Anteil Schüler mit Deutsch als Zweitsprache) gekoppelt (vgl. Frage 1.2). In den Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich wird das Regelwerk beschrieben. Den Schulgemeinden werden die Informationen bezüglich der zur Verfügung stehenden ISF-Poolressourcen für die Schuljahresplanung frühzeitig durch die Schulaufsicht zur Kenntnis gebracht. Die Aufgabe jeder Gemeinde/Schule ist es, diese Lektionen so einzusetzen, dass die Unterstützung für möglichst alle Kinder optimal greift. Wie die genaue Aufteilung der Lektionen gemacht wird und welche Formen des Unterrichtens gewählt werden, ist Sache der Schule und der Organisation vor Ort. Bei ausgewiesenen und begründeten, spezifischen Notfällen (beispielsweise Zuzug von Kindern unter dem Jahr, sehr schwierige Klassenkonstellationen etc.) hat die Schulaufsicht die Möglichkeit, einzelne zusätzliche Lektionen zu sprechen.

Die Gemeinde Thayngen hat schon zu Beginn der Umstellung auf die Integrative Schulform vor rund acht Jahren entschieden und im lokalen Konzept aufgezeigt, dass sie pro Schulklasse als Grundunterstützung eine bestimmte Anzahl Lektionen Schulische Heilpädagogik zusätzlich selber finanzieren wird. Derzeit sind das ca. 18 Lektionen pro Woche. Die Gemeinde Wilchingen finanziert 6 Lektionen pro Woche zusätzlich (vgl. Fragen 1.4 – 1.6). Die Kosten der Gemeinde Thayngen belaufen sich auf ca. Fr. 83'000.– pro Jahr, diejenigen der Gemeinde Wilchingen auf ca. Fr. 24'000.– pro Jahr (vgl. Frage 1.7).

### **Einsatz und Umfang der Poolressourcen**

Aus Sicht des Erziehungsdepartements ist es wichtig, dass die Logopädietherapie genau jenen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommt, welche diese auch benötigen. Die Organisationsform des Dienstes für den gesamten Kanton und die Steuerung der Ressourcen durch einen Pool bewähren sich. So ist gewährleistet, dass Therapie das bleibt, was sie sein soll: eine angepasste flexible Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, welche eine ausgewiesene Sprachstörung haben, die sie in ihrem Lernen beeinträchtigt.

Ebenso erweisen sich die Ressourcen der Schulischen Heilpädagogik in den meisten Fällen als angemessen. Bei einer externen Evaluation der Integrativen Sonderschulung hat sich gezeigt, dass Schulgemeinden mit einem niedrigen Sozialindex mehrheitlich zufrieden sind mit den Ressourcen. Bei Gemeinden mit hohem Sozialindex sind die Ressourcen eher knapp bemessen. Die Empfehlung, klarer zu unterscheiden zwischen eigentlichen Sonderschülerinnen und -schülern und Kindern mit einer Lernschwierigkeit, wurde dahingehend umgesetzt, dass Gemeinden mit einem sehr hohen Anteil an Kindern mit Deutsch als Zweitsprache ab Sommer 2014 etwas mehr Ressourcen erhalten. Im Gegenzug wird noch klarer darauf geachtet, dass wirklich nur Kinder mit einem ausgewiesenen hohen Bedarf an individueller Unterstützung ein Sonderschulangebot erhalten. Eine Sonderschulung ist für jedes Kind immer eine sehr einschneidende Massnahme.

### **Zu Frage 1.8**

*Wie viel spart das Erziehungsdepartement pro Jahr in etwa dadurch, dass es sich nicht an der Finanzierung dieser Lektionen beteiligt?*

Die Kosten der Gemeinde Thayngen (Fr. 83'000.-) und Wilchingen (Fr. 24'000.-) betragen total Fr. 107'000.- pro Jahr. Ein allfälliger Kantonsanteil (41 %) beläuft sich auf rund Fr. 44'000.- pro Jahr.

### **Zu Frage 1.9**

*Weshalb werden diese vom Kanton nicht mitfinanziert?*

Aus Sicht des Erziehungsdepartementes sind die zur Verfügung gestellten Lektionen ausreichend. Zumal in speziellen Situationen durch die Schulaufsicht bis zu max. 4 Lektionen zusätzlich gesprochen werden können.

### **Zu Frage 1.10**

*Wie beurteilt das Erziehungsdepartement die Notwendigkeit der von den Gemeinden zusätzlich angebotenen Lektionen (Heilpädagogik und Logopädie)?*

Aus Sicht des Erziehungsdepartementes entsprechen diese Lektionen keiner expliziten Notwendigkeit. Es bleibt den Gemeinden überlassen, die Unterstützungsleistungen durch selbst finanzierte, zusätzliche Lektionen weiter auszubauen.

### **Zu Frage 1.11**

*Wie kommt es, dass die in Kostenbewusstheit dem Kanton ebenbürtigen Gemeinden in punkto Anzahl SHP-Lektionen und/oder Logopädie-Lektionen zu einer anderen Einschätzung als das Erziehungsdepartement gelangen?*

Im Vergleich zu anderen Kantonen ist der Kanton Schaffhausen mit seinem Anteil an SHP-Lektionen als Poolressourcen im guten Mittelfeld. Mit der Pool-Lösung und der Abstützung auf den Sozialindex ist dabei eine möglichst grosse Chancengerechtigkeit gewährleistet. Der Kanton kann einer Gemeinde nicht verbieten, zusätzliche Mittel bzw. Lektionen zu finanzieren.

Zum zweiten Fragenblock betreffend Zusprechung des Sonderschulstatus:

### **Zu Frage 2.1**

*Entspricht diese vom Hörensagen bekannte [vom Fragesteller dargelegte] Geschichte den Tatsachen?*

Nein.

### **Zu Frage 2.2**

*Wenn ja: Stellt dieser Fall nach Ansicht des Regierungsrates einen Hinweis auf eine sehr restriktive Handhabung der Sonderschulplatzierungen aufgrund angespannter Kantonsfinanzen dar?*

Nein, es kann kein Zusammenhang mit den aktuellen Entlastungsbemühungen des Kantons gemacht werden.

### **Zu Frage 2.3**

*Würde der Regierungsrat den von der Notwendigkeit einer Sonderschulmassnahme überzeugten kommunalen Instanzen empfehlen, zugunsten des Kindes im Falle der Ablehnung einer Sonderschulmassnahme eine ausserkantonale Zweitmeinung einzuholen?*

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, eine entsprechende Empfehlung an die kommunalen Instanzen abzugeben. Der Prozess, wie bei einer Fragestellung eines Sonderschulangebots vorgegangen wird, ist sowohl in den Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich als auch in der Sonderschulverordnung festgehalten.

Eine erstmalige Abklärung geschieht immer durch die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung (SAB) des Erziehungsdepartementes. Diese ist in der Fallführung. Bei Kindern mit einer ausgewiesenen Behinderung sind oftmals schon ärztliche Berichte vorhanden. In seltenen Fällen haben Eltern ihr Kind auch schon anderweitig abklären lassen. Im gemeinsamen Gespräch kann es auch sein, dass den Eltern empfohlen wird, via Kinderarzt noch weitere medizinische Abklärungen an einem Kinderspital vornehmen zu lassen. Dies ist aber immer eine persönliche Entscheidung der Eltern. Auch eine Anmeldung an den KJPD kann nur durch die Erziehungsberechtigten geschehen, da auch dies ein ärztlicher Dienst ist.

Dass eine Schule von sich aus eine ausserkantonale Fachstelle mit einer Abklärung beauftragt hat, ist uns nicht bekannt. Da die Eltern grundsätzlich mit einer Abklärung einverstanden sein müssen, wäre dies auch rechtlich ein schwieriges Unterfangen. Die Bewertung von allfälligen weiteren Berichten während einer Abklärung und der Vorschlag für eine erstmalige Sonderschulmassnahme liegen immer in der Verantwortung der kantonalen Abteilung schulische Abklärung und Beratung (SAB).

Schaffhausen, 24. Februar 2015

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger